

I n f e r a t e.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die im Bundesblatte Nr. 18 d. J. erschienene Anzeige, daß die Auswechslung der zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Verträge erfolgt sei, somit dieselben sofort in Kraft treten, hat das schweiz. Handels- und Zolldepartement, so weit es den Handelsvertrag betrifft, die erforderlichen Weisungen an die Grenzzollstätten erlassen, und es bringt von sich aus hiemit die in den beidseitigen Zolltarifen eingetretenen Modifikationen zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums, vorbehältlich des laut Art. 2 des Schlußprotokolls von Seite Italiens zu erstellenden offiziellen und definitiven Gesamtzolltarifs.

In Folge des mit Italien abgeschlossenen Handelsvertrages sind in den Tarifansätzen die nachstehenden Ermäßigungen gegenüber den bisherigen Zollansätzen eingetreten.

Bei der Einfuhr in die Schweiz.

Für Südfrüchte, frische und getrocknete, wie Pomeranzen, Citronen u. dgl., Mandeln, Haselnüsse, Feigen, Weinbeeren, Rosinen u. dgl., mit Ausschluß der in Zuder gekochten oder eingemachten	Fr. 2 vom Zentner.
Für Stroh Hüte	" 8 " "
" Hüden	" 2 " "
" Statuen und Monumente aus Marmor, die mehr als 100 Pfund wiegen	" 3 per Zugthierlast.

Für alles Uebrige bleibt der am 1. Juli 1865 gegenüber den begünstigten Staaten in Vollziehung gesetzte schweizerische Zolltarif in Kraft, selbstverständlich mit Weglassung der seit dem 1. Jänner 1869 allgemein aufgehobenen Durchfuhrzölle.

Exemplare dieses Tarifs sind bei der Oberzolldirektion und den Zollgebietsdirektionen zu kaufen.

Bei der Einfuhr in Italien.

bleibt der allgemeine sardinische Tarif vom Jahr 1859 als Basis in Kraft; derselbe ist durch die zwischen dem Königreich Italien, im Jahr 1863 mit Frankreich, im Jahr 1867 mit Oesterreich, und im Jahr 1868 mit der Schweiz abgeschlossenen Handelsverträge und auch durch ein königl. Dekrete vom Jahr 1866 theilweise modifizirt worden. Die Ansätze auf den unten bezeichneten Artikeln haben durch diese Verträge und Dekret Veränderungen erlitten, und es ist nunmehr für dieselben, ohne weitem Zuschlag für Kriegstaxe, zu bezahlen:

Kategorie I. Wässer, Getränke, Oele.

Mineralwasser, mit Ausnahme der Flaschen und Krüge			zollfrei.
Karthäuserwasser			
Wein in Fässern und Schläuchen,	per 1 Hektoliter	Lire	5. 75
" " Flaschen	" 1 Flasche	"	— 15
Bier in Fässern und Flaschen, außer der Verbrauchs-			
abgabe von L. 5 per Hektoliter	1 Hektoliter	"	2. —
Obstmost	per 1 "	"	3. 30
Pomeranzensaft u. dgl.			zollfrei.
Branntwein (Alkohol) in Gebinden:			
einfacher von 22 Grad oder weniger,	per 1 Hektol.	"	5. 50
" " höherer Gradhaltigkeit	" "	"	10. —
versezter (Rosoglio)	" "	"	15. —
in Flaschen: einfacher	" Flasche	"	— 10
" " versezter	" "	"	— 15
Kirschwasser, Rhum und Tafia bleiben dem Brannt-			
wein gleichgestellt.			
Oele, fette; Olivenöl	per 100 Kilogr.	"	3. —
Sesam-, Erdnuß-, Mohn- und andere nicht benannte			
Speise- und Brennöle	100 Kilogr.	"	6. —
Repsöl		"	2. —
Lein-, Hanf-, Palm-, Erdnuß-, Nuß-, Fisch- und			
andere weder genuß- noch brennbare Oele, 100 Kil.		"	5. 75
Oele, flüchtige und Essenzen:			
Kampfer, roh oder raffinirt	100 Kilogr.	"	2. —
von Pomeranzen und deren Abarten			zollfrei.

Kategorie II. Kolonialwaaren, vegetabilische Säfte, Apothekewaaren, chemische Produkte, Farb- und Gerbestoffe, verschiedene Artikel und Parfümerien.

Cacao, bloß gemahlen	per 100 Kilogr.	Lire	35. —
Melasse	" "	"	6. 95
Zucker, raffinirt	" "	"	28. 85
" nicht raffinirt	" "	"	20. 80
Milchzucker	" "	"	zollfrei.
Kaffee	" "	"	50. —
Konfekt und Eingemachtes mit Zucker oder Honig	" "	"	40. —
Melken	" "	"	100. —
Muskatnüsse, ohne Schale	1	" "	2. —
Pfeffer und Piment	100	" "	40. —
Thee	1	" "	3. —
Sarkofolla, Storax oder Styrax u. Kino	100	" "	2. —
Harze, inländische: rohe (gewonnen durch Ausrinnen oder Ausbrennen)	per 100 Kilogr.	"	1. —
gereinigte	" "	"	2. —
Harze, ausländische, und Gummen= harze — Balsame	" "	"	2. —
Säfte besonderer Art: Saft von Limonien und deren Abarten			zollfrei.
Manna	per 100 Kilogr.	"	2. —
Süßholzsafft	" "	"	4. —
getrocknete, vegetabilische	" "	"	2. —
Medizinalkräuter und Blätter	" "	"	2. —
Senfsaat (Samen)	" "	"	zollfrei.
Wurzeln: Süßholz	" "	"	"
Specacuanha-, Rhabarber-, Rapon= tifa- und Jalappa= jeder Art zum Medizinalgebrauche	" "	"	2. —
Medizinalrinden	" "	"	2. —
Blutegel	" "	"	zollfrei.
Bisam	" "	"	2. —
Ballrath, roh und gereinigt	" "	"	2. —
Canthariden, getrocknete	" "	"	2. —
Vibergell	" "	"	2. —
Tabakbeize (Prass)	" "	"	2. —
China-Extrakt	" "	"	2. —
Grünes Anis, Cactusseigen, Wachholder= beeren zum Destilliren	per 100 Kilogr.	"	2. —
Benzoesäure	" "	"	zollfrei.

Borsäure			zollfrei.
Gallussäure			zollfrei.
Nichtbenannte Säuren	per 100 Kilogr.	Lire	4. —
Potasche und vegetabilische Asche			zollfrei.
Soda von Barch			"
Soda, andere, aller Art (Natron und Soda, künstliche)	per 100 Kilogr.	"	— 50
Salze: essigsaures Eisen, Blei, Kupfer und Thonerde (holzessigsaure Thonerde)	per 100 Kilogr.	"	1. —
kohlen-säure: Bleiweiß	"	"	3. 75
Chlorcalcium, Kalk, Natron u. Mangan	"	"	2. —
Salpetersaures Kali und Natron			zollfrei.
Seesalz und Chlornatrium			verboten.
Schwefelsaure Magnesia	"	"	1. —
Thonerde und Kali oder Alaun aller Art	"	"	— 50
Schwefelsaure Baryt	"	"	1. —
Schwefelsaures Natron	"	"	1. —
Kadmium, roh, und Antimon, roh			zollfrei.
Jod	"	"	2. —
Brom	"	"	2. —
Borax, roh			zollfrei.
Mineralkermes	"	"	2. —
Nichtbenannte chemische Produkte	"	"	4. —
Tinte, zum Schreiben	"	"	11. 55
" " Druken	"	"	3. 75
" " einfach geschnittene	"	"	1. —
" " in Holz gefaßt	vom Werth	"	10 %
Beinschwarz u. weißgebrannte Knochen, per 100 Kilogr.			2. —
Audere Schwärzen aller Art	"	"	4. —
Farben, nicht benannte, in Täfelchen oder Pasten	"	"	4. —
Blausaures Kali, rothes und gelbes	"	"	10. —
Schüttgelb			zollfrei.
Cochenille	"	"	2. —
Gerberinden, gemahlene u. nicht gemahlene			zollfrei.
Farb- und Gerbewurzeln und Hölzer, nicht benannte, gemahlene und nicht gemahlene			"
Sumach, gemahlen; Curcuma, gemahlen, Farbstoff der Sonnenblume			"
Dreifeile aller Art, gemahlen und nicht gemahlen	per 100 Kilogr.	"	2. —
Krappeextrakt, gemahlen u. nicht gemahlen	"	"	2. —
Stärke (Amlung)	"	"	1. —

Wachs, gelbes und weißes, verarbeitetes und nicht ver-				3 %
arbeitetes, auch Wachskerzen	vom Werth			10 %
Siegellack				25. —
	oder per 100 Kilogr.	Lire		
Gichorienwurzeln, gebrannte u. gemahlene	" "	"		5. —
Chokolade	" "	"		35. —
Seife, gemeine und parfümirte	" "	"		6. —
Senf, flüssiger oder eingemachter	" "	"		5. —
Sossen (Sauces)	" "	"		25. —
Schwämme, gemeine	" "	"		20. —
" feine	1	"		— 50
Zibet	100	"		2. —
Amбра, graue	" "	"		2. —
Nicht benannte Parfümerien	vom Werth	"		10 %

Kategorie III. Früchte, Sämereien, Gemüse, Pflanzen und Futterkräuter.

Früchte, getrocknete, gemeine, nicht benannte, per 100 Kil.	L.	2. —
Sauerkraut	"	2. —
Grüne Tafelfrüchte, auch Pomeranzen, Limonien und deren Abarten		zollfrei.
Früchte, getrocknete oder gepresste: Datteln, Pistazien und andere nicht benannte per 100 Kilogr.	"	8. —
Obst, zubereitetes		zollfrei.
Eingemachte Früchte, einschließlich der Gurken, Melonen, Oliven und Kappern, in Essig oder in Salz, in Del, in Branntwein per 100 Kilogr.	"	8. —
Delhaltige Früchte, Mandeln, Nüsse und Haselnüsse, grüne Oliven, Pignoli und andere nicht benannte Delsämereien		zollfrei.
Gemüse, grüne, auch Schwämme und Trüffel		
" eingesalzene oder in Essig eingelegte, p. 100 Kil.	"	3. —
die obigen in Fässern		zollfrei.
Eichenschwamm (Feuerschwamm) per 100 Kilogr.	"	2. —
Gichorienwurzeln, grüne	" "	" — 25
" getrocknete	" "	" 1. —
Sämereien, verschiedene		zollfrei.

Kategorie IV. Thierische Produkte.

Butter, frische oder eingeschmolzene		zollfrei.
" gesalzene per 100 Kilogr.	L.	2. —
Wildpret		zollfrei.
Fleisch, frisches, und Geflügel, auch Fleischextrakt		
" gesalzenes, geräuchertes per 100 Kilogr.	"	20. —

Fisch-, Horn- und Lederleim	per 100 Kilogr.	Lire	3. 75
Degras (Gerberfett)	" "	"	1. —
Käse, von harter Masse	" "	"	4. —
" " weicher "	" "	"	3. —
Milch	" "	"	zollfrei.

Kategorie V. Fische.

Süßwasserfische, frische			zollfrei.
" zubereitete	per 100 Kilogr.	L.	4. 60
Meerfische, frische			zollfrei.
" getrocknet, gesalzen u. geräuchert, p. 100 Kil.	" "	"	4. 60
" in Del eingelegte	" "	"	10. —

Kategorie VI. Vieh.

Pferde	per Stük	L.	6. —
Maulthiere und Maulesel	" "	"	3. —
Ochsen und Stiere	" "	"	15. —
Kühe	" "	"	7. 50
Jungvieh	" "	"	5. —
Kälber	" "	"	2. —
Schafvieh			zollfrei.
Spanferkel			"

Kategorie VII. Felle.

Felle, zugerichtete aller Art	per 100 Kilogr.	L.	15. —
Schafleder, gefärbtes	" "	"	45. —
Felle, latirte	" "	"	80. —
Leimleder			zollfrei.
Handschuhe			5 o/o
Lederwaaren, als: Saumsättel, Reitkissen, Pistolenhalter, Pferdegeschirr, Schabraken, Sättel, Halbstiefel, Schuhe und Pantoffeln, Hosen, Wein- und Delschläuche, Stiefel und Kamaschen, Felleisen und andere nicht benannte	per 100 Kilogr.	"	50. —

Kategorie VIII. Hanf, Flachs und Waaren daraus.

Hanf und Flachs, roh und gehechelt			zollfrei.
Seilerwaaren: Seile und Taue	per 100 Kilogr.	L.	3. —
Fischerneze	" "	"	4. —
Leinen- oder Hanfgarne:			
einfach, roh, gebauht oder gebleicht	" "	"	11. 50
gefärbt	" "	"	17. 10
gezwirnte, roh, geäschert oder gebleicht	" "	"	23. 10
" gefärbt	" "	"	34. 65

Packleinwand von Hanf oder Berg, Gurten (Tragbänder) und Schläuche	per 100 Kilogr.	Lire 10. —
Hanf- oder Flachsgewebe: einfache, von weniger als 6 Kettenfäden auf 5 Millimeter, sowohl roh als gebleicht	per 100 Kilogr.	" 23. 10
von 6 und mehr Kettenfäden auf 5 Millimeter, sowohl roh als gebleicht oder mit gebleichtem gemischt	per 100 Kilogr.	" 57. 75
gefärbte, farbig gewebte, von weniger als 6 Fäden	" "	" 38. —
darüber	" "	" 90. —
bedruckte	1 "	" 1. 15
gemischt mit Wolle oder Baumwolle, je nach dem vorherrschenden Material.		

Zwisch, gebleichter, Damast, Batist u. s. w.

Wie die Gewebe, je nach ihrer Art.

Wachstuch zur Verpackung oder für Möbel, Tapezierarbeiten und anderem Gebrauche	vom Werth	10 %
Strumpfwaren, Posamentier- und Knopfmacherwaren.		

Wie die Gewebe, je nach ihrer Art.

Bänder und Borten, roh, gebleicht oder gefärbt, p. 1 Kil.	L.	— 80
Spizen und Tüll	" 1 "	" 9. 25
Fußteppiche	" 1 "	" — 40
Kleidungen, Weißzeug und alle andern nicht besonders tarifirten Arbeiten; neue, wie gebrauchte. Wie der Stoff, aus dem sie gefertigt sind.		

Neuseeländerflachs Wie Flachs.
Jute-Garne und Gewebe, gemäß dem französisch-belgischem Tarif. *)

Kategorie IX. Baumwolle und Waaren daraus.

Baumwolle: kardätscht oder gummirt (Watte)	p. 100 Kilogr.	L. 5. 75
" gesponnen, roh, einfach, wenn 1/2 Kilogr. nicht mehr als 20,000 Meter mißt	" "	" 15. —
wenn mehr als 20,000 aber nicht mehr als 30,000	" "	" 20. —
wenn mehr als 30,000 Meter mißt	" "	" 25. —

*) Jutegarn, wenn das Kilogramm mißt:

20,000 Meter oder weniger, einfaches roh, geäschert oder gebleicht	per 100 Kilogr.	L. 10. —
gezwirnt oder gefärbt	" "	" 15. —
mehr als 20,000 Meter, einfaches, roh, geäschert oder gebleicht	" "	" 20. —
gezwirnt oder gefärbt	" "	" 30. —
Jutegewebe aller Art	" "	" 30. —
Strumpf- und Posamentierwaren aus Jute,	vom Werth	15 %
Bänder und Borten aus Jute	" "	15 %

p. 100 Kilogr.

Baumwolle, gesponnen: roh, gezwirnt, ohne Unterschied der Nummer	Lire 28. 85
" gebleicht und gefärbt, ohne Unterschied der Qualität und der Nummer	" 34. 65

Baumwollengewebe:

roh, das Stück im Gewichte von 7 bis 11 Kilogr. und mehr per 100 Quadratmeter und von 35 Fäden oder weniger in 5 Quadratmillimeter	" 50. —
gebleicht, wie vorstehend	" 57. —
andere, vorstehend nicht benannte, roh	" 65. —
gebleicht	" 74. —
gefärbt oder farbig gewebt	" 90. —
bedruckte	" 115. 50
mit Zwirn, Baumwolle oder Wolle gestift Gaze und Mouffeline, gestift, broschirt	} " 232. —
gemischt mit Leinen oder Wolle. Nach dem vorherrschenden Material. Spitzen, Tüll und Tricot . . . per 1 Kilogr.	L. 2. 30
Baumwollsammet jeder Art . . . 100 "	" 85. —
Fußteppiche . . . "	" 23. 10
Kleidungen, Weißzeug und alle andern nicht besonders taxirten Arbeiten, neue wie gebrauchte. Wie der Stoff, aus dem sie gefertigt worden sind.	

Kategorie X. Wolle, Haare und Waaren daraus.

Wolle, rohe, und Wollenabfälle, natürliche	zollfrei.
gefärbte . . . per 100 Kilogr.	L. 3. 45
Pferdehaare, rohe aller Art	zollfrei.
gekrauselte und Haarseile	" " " 3. —
grobe Haararbeiten	" " " 4. —
Wollgarn aller Art, natürliches	" " " 46. 20
gefärbtes	" " " 69. 30
Tilz, zur Schiffsfütterung, zu Sohlen und zum Filtriren	" " " 5. 75
zu Hüten	" " " 17. 30
Gewebe aus Wolle: . . . vom Werth	10 %
Shawls, Tücher, Halsbinden und andere Gegenstände, welche stük- weise verkauft werden, im Werthe von L. 50 oder weniger:	
Wie Gewebe aus Wolle oder Haare, auch gemischt mit Leinen oder Baumwolle, gewalkt oder geraucht oder nicht.	
von höherem Werth, auch gemischt } per 1 Kilogr.	L. 3. 45
mit Seide oder Floretseide } u. v. Werth	" 5 %
gestifte, im Werth von L. 50 oder weniger, p. 1 Kil.	" 3. 45
" von höherem Werth	" 3. 45
und vom Werth }	" 5 %

Gewebe aus Pferdehaaren, zu Siebböden, p. 100 Kilogr.	Lire 25. —
" andere	" " " 40. —
Strumpf- und Posamentierwaaren	Wie Gewebe.
Bänder und Borten von Wolle oder Haaren, auch gemischt mit Leinen oder Baumwolle, per 1 Kilogr.	L. 2. 30
Deken von Wollabfällen, Abschnitten und Tuchleisten	100 " " 57. 75
andere jeder Art	1 " " — 80
Teppiche aus Wolle	1 " " 1. —
Spizen aus Wolle	1 " " 2. 30
Kleidungen und alle andern nicht besonders tarifirten Arbeiten, neue	Wie der Stoff.
gebrauchte	Die Hälfte des Zolles.

Kategorie XI. Seide und Waaren daraus.

Galetten (Seidencocons), rohe oder gesponnene Seide	zollfrei
Abfälle von Seide, roh, gefärbt oder gesponnen	
Seide, gefärbt	per 1 Kilogr. L. 2. —
Gewebe von reiner Seide	1 " " 3. —
" " Floretseide, oder von Floretseide gemischt mit Seide	1 " " 3. —
" mit Wachs überzogen	vom Werth 10 %
Bänder von Seide oder mit Floretseide gemischte Bänder.	Gleiche Behandlung wie die seidenen oder mit Floretseide gemischten Gewebe.
Gewebe, Posamentierwaaren und Spizen, mit ächtem Gold oder Silber	per 1 Kilogr. L. 11. 55
mit unächtem Gold oder Silber	1 " " 3. 50
Foulards, rohe, bedruckte oder gefärbte	1 " " 3. —
Tüll und Spizen	vom Werthe 5 %
Posamentierwaaren, Strumpfwaaaren, Dekan u. Teppiche.	Wie Gewebe.
Kleidungen und alle andern nicht besonders genannten Arbeiten, neue oder gebrauchte.	Wie der Stoff, aus dem sie verfertigt sind.

Kategorie XII. Getreide, Mehl und Kartoffeln.

Getreide und Einjaat	100 Kilogramm L. -- 75
Mehl	" " " 1. 25
Kleien	" " " — 75

Kategorie XIII. Holz und Holzwaaren.

Große Zimmermannsarbeiten von gemeinem Holz, zum Bau von Häusern oder Barken	zollfrei.
Fournierholz	100 Kilogramm L. 2. 75
Holz zu Schachteln, Sieben, Trommeln u. dgl.	zollfrei.
Holz zu Reifen, ohne Unterschied der Länge	zollfrei.

Fässer, leere, neue oder alte, ganz oder zerlegt :			
	mit Holzreifen		zollfrei.
	" Eisenreifen	von Werth	10%
Möbeln von gemeinem Holze, gefirnist, eingelegt, geschnitz oder nicht, auch mit Metallverzierungen :			
	zerlegt " " "		10%
	einfache wie überzogene	" "	10%
Pfähle und Stangen			zollfrei.
Besen, gemeine			zollfrei.
Schiffbruder			zollfrei.
Kork, zum Verarbeiten			zollfrei.
" verarbeiteter	100 Kilogramm L.	10.	—
Verschiedene Geräthschaften und Holzwaaren, gemeine und nicht benannte		von Werth	10%
Sizmöbel, Tische und Bettstellen aus gebogenem Holz (eine böhmische Spezialität) 100 Kilogramm L.		7.	—
Wast zur Bürstenfabrikation			zollfrei.

Kategorie XIV. Papier und Bücher.

Papier, weißes und aus farbiger Masse gefertigtes, ohne Unterschied der Qualität	100 Kilogramm L.	10.	—
" beinaltes, vergoldetes, und Tapeten	" "	" "	25. —
Stiche, Lithographien und Etiquetten			zollfrei.
Grobes Pak- und Löschpapier			zollfrei.
Karten, geographische			zollfrei.
Bücher, in italienischer, todtter oder fremder Sprache, lose			zollfrei.
" gebundene ohne Unterschied des Einbandes	1 Kilogramm L.	1.	—
Musikalien, gedruckte			zollfrei.

Kategorie XV. Kurze Waaren und verschiedene Gegenstände.

Bürstenbinderwaaren aus gemeinem Holz, nicht polirt, nicht bemalt und ohne Bestandtheile von Leder	100 Kilogramm L.	15.	—
Waffen: Bayonette			23. 10
Läufe, Gewehr=	" Stük "	" "	1. 15
Pistolen=	" "	" "	— 40
Gewehre, Militär=	" "	" "	2. 30
Jagd=	per Lauf	" "	3. 45
Pistolen	Stük	" "	1. 70
Säbelklingen, vergoldete oder damascirte gewöhnliche	100 Kilogramm "	" "	— 50
			27. 70

Säbel und Degen mit Scheiden			
von Stahl	Stück	Lire	2. 60
" Silber	"	"	6. 95
" vergoldetem Silber	"	"	10. 40
" andern Metallen, einfache	"	"	1. 75
" " " vergoldete oder verfilberte	"	"	3. 45
Kautschuk und Guttapercha: bearbeitet	100 Kilogramm	"	28. 85
bearbeitet in Posamentierwaaren und Bändern	"	"	115. 50
gesponnen und Treibriemen für Maschinen und mechanische Vor- richtungen	"	"	4. 60
Strohhitze			zollfrei.
Buchdruckerlettern, neue	100 Kilogramm	L.	5. 75
gebrauchte	"	"	3. —
Kurze Waaren, gemeine: von Holz ein- schließlich Kinderspielzeug	"	"	40. —
Nähnadeln	"	"	57. 75
Biehhörner, zubereitete	"	"	3. —
Federn, metallische, mit Ausnahme jener von Gold und Silber	"	"	57. 75
Gänsefedern zum Schreiben, rohe oder zugerichtete			zollfrei.
Fischangeln aller Art		Wie Stahlwaaren.	
Knöpfe und Bürsten		Wie kurze Waaren.	
Metalltuch von Eisen oder Stahl	100 Kilogramm	L.	10. —
" " Kupfer oder Messing	"	"	13. 85
Zündhölzchen, chemische	"	"	10. —
Andere gemeine kurze Waaren	"	"	50. —
Kurze Waaren, feine: Metallwaaren, plattirte, ohne Unterschied der Feinheit	"	"	100. —
Kunstfischer- und Elfenbeinwaaren	"	"	100. —
Andere feine kurze Waaren	"	"	100. —
Messer für Künste und Gewerbe, mit Heften aus anderen Stoffen als gemeinem Holze		Wie kurze Waaren nach ihrer Art.	
Künstliche Blumen und künstliche Blumen- bestandtheile	1 Kilogramm	L.	5. —
	und vom Werthe	5%	
Korbflechterwaaren: grobe			zollfrei.
feine	100 Kilogramm	L.	20. —
Matten	"	"	2. —

Weberkämme und Spindeln, auch Kra- zen und Krabenbeschläge	100 Kilogramm	Lire 5. 75
Feststehende Dampf- und hydraulische Maschinen	" "	" 3. —
Maschinen für Landwirtschaft, Industrie und Gewerbe	" "	" 2. —
Maschinen und Maschinenvorrichtungen, nicht benannte	vom Werthe	1% Stük L. 10. —
Reisewägen und Waggons	"	und vom Werthe 5% vom Stük L. 5. — und vom Werthe 5%
Lastwägen und Waggons		zollfrei.
Schiffe, Barken und Rähne		
Dampf-Lokomotive, Lokomobile und Schiffsmaschinen	100 Kilogramm	L. 4. —
Harte Schnitzstoffe: Thierknochen und Klauen, Wolfszähne und rohe Bieh- hörner		zollfrei.
Modewaaren	1 Kilogramm	L. 5. — und vom Werthe 5%
Gegenstände für Sammlungen		zollfrei.
Uhrenmacherwaaren: Taschenuhren, ein- fache, mit goldenem Gehäuse	Stük	L. 2. 30
Taschenuhren in Gehäusen aus andern Metallen	"	" 1. —
Repetir- und Spieluhren	"	" 3. —
Stuz-, Reise- und Wanduhren	"	" 3. —
Musikspielwerke	"	" 2. —
Uhrwerke für Taschenuhren	"	" — 25
" " Stuz-, Reise- und Wand- uhren	100 Kilogramm	" 50. —
" " Thurnuhren und für Glockenspiele	" "	" 20. —
Uhrenfournitüren	" "	" 50. —
Uhrengehäuse von Marmor, Bronze, Krytall oder Holz	1 Stük je nach seiner Art	" 1. — und vom Werth 5%
Fischbein, rohes		zollfrei.
" beschchnittenes	1 Kilogramm	" — 60
Bettfedern jeder Art, Flaum und andere Buzfedern, verarbeitete		zollfrei.
Fortepiano	1 Kilogramm	" 30. — Stük " 7. — und vom Werthe 5%

Orgeln, tragbare	Stück	Lire 4. —
Anderer musikalische Instrumente	"	" — 50
Instrumente, chirurgische, mathematische, physikalische und chemische für La- boratorien	100 Kilogramm	" 10. —
Strohgeflechte, feine und grobe	" "	" 5. —
" zur Seilfabrikation	" "	" 2. —

Kategorie XVI. Metalle, gemeine und Waaren daraus.

Gusseisen: verarbeitet, polirt, abgedreht, verzinkt, angestrichen oder lackirt, auch verziert mit andern Metallen	100 Kilogramm	L. 4. 60
Weber polirt noch abgedreht u. s. w.	" "	" 4. —
Schiensstüblehen für Eisenbahnen	" "	" — 60
Eisen der ersten Fabrikation in Barren, Stangen u. s. w. ohne Unterschied der Form und des Durchmessers	" "	" 4. 62
Drath bis zur Dike von 7 Millimeter	" "	" 8. 10
Eisenbahnschienen	" "	" 1. 15
Eisen, zweiter Fabrikation, einfaches	" "	" 11. 55
verziert mit andern Metallen	" "	" 13. 85
Eiserne Balken, Anker, Wagenachsen, Amboße, Hämmer und Pfugschaaren	" "	" 6. 93
Eisen, gewaltes in Blechen von 4 Millimeter oder mehr in der Dike	" "	" 4. 62
Eisen, gewaltes in Blechen von ge- ringerer Dike, auch in Röhren	" "	" 9. 25
Weißblech (verzinktes Blech) nicht be- arbeitet	" "	" 9. 25
Weißblech (verzinktes Blech), bearbeitet, auch mit kleinen Verzierungen aus andern Metallen	" "	" 15. —
Stahl in Barren oder Stangen und Bruchstücke alter Arbeiten	" "	" 13. 85
Stahl, gewaltes in Blättern und Blechen	" "	" 13. 85
" Drath	" "	" 23. 10
" bearbeiteter	" "	" 23. 20
Nähnadeln und Schreibfedern aus Metall	" "	" 57. 75
Wagenfedern und ähnliche	" "	" 15. —
Werkzeuge: Messer für Künste und Handwerke und Messer mit Griffen von gemeinem Holze ohne Verbin- dung mit andern Materialien	" "	" 9. 25

Werkzeuge für Künste und Gewerbe und für den Ackerbau aus Eisen oder Stahl oder aus Eisen und Stahl	100 Kilogramm	Lire 9. 25	
Abfälle und Bruchstücke alter Schmiedewaaren			zollfrei.
Graphit und Wasserblei			zollfrei.
Kupfer und Messing, gewalzt	" "	L. 9. 25	
gehämmert, auch Drath	" "	" 12. —	
verarbeitet, ohne Verbindung mit Eisen	" "	" 20. —	
in Verbindung mit Eisen	" "	" 17. 30	
Kupfer und Messing, vergoldet oder versilbert, in Stangen	" "	" 34. 65	
vergoldet oder versilbert, gehämmert, gezogen oder gewalzt, einschließlich der Ganutiglien (Bouillons) und Flitter	" "	" 57. 55	
vergoldet oder versilbert, auf Garn oder Seide gesponnen	" "	" 98. 15	
Bronze: verarbeitet als Glocken, Kanonen und andere grobe Waaren	" "	" 17. 30	
verschiedene Gegenstände, nicht vergoldete	" "	" 50. —	
vergoldete	" "	" 100. —	
Blei: gewalztes, in Röhren, Schrot	" "	" 1. 50	
gehämmert oder verarbeitet	" "	" 3. —	
Bleiwaaren aller Art	" "	" 3. —	
Zinn: gehämmert oder gewalzt	" "	" 6. —	
bearbeitet als Geschirr und andere grobe Waaren	" "	" 17. 30	
dito auch mit Antimon legirt	" "	" 17. 30	
Wismuth (Spiegelzinn)			zollfrei.
Pakfong (Argentan), Nickel legirt mit andern Metallen: Stangen oder Klumpen	100 Kilogramm	L. 4. —	
gehämmert, gewalzt oder gezogen	" "	" 10. —	
bearbeitet	" "	" 60. —	
Zink, erster Fusion, in rohen Massen, Stangen oder Platten			zollfrei.
" gewalzt	100 Kilogramm	L. 4. —	
" bearbeitet, Röhren und andere grobe Waaren	" "	" 6. 95	
verschiedene Gegenstände: nicht vergoldet	" "	" 8. —	
vergoldet	" "	" 57. 75	

Antimon, metallisches (Spießglanzkönig) zubereitetes (Regulum Antimoni)	100 Kilogramm L.	zollfrei. 6. —
Arsenik, metallisches		zollfrei.
Quecksilber		zollfrei.
Braunstein		zollfrei.
Statuen, moderne, von Metall, minde- stens in natürlicher Größe, von Bronze und andern Metallen .		zollfrei.

Kategorie XVII. Gold und Silber und Waaren daraus.

Goldschmied- und Bijouteriewaaren .	vom Werthe	3%
Gold und Silber, geschlagen in Blättern, von Gold	1 Kilogramm L.	9. 25
von Silber	" "	" 4. 60
Edelsteine: Achate und andere Steine gleicher Art, bearbeitete .	vom Werthe	10%
" andere nicht benannte .		zollfrei.

Kategorie XVIII. Steine, Erden und andere Fossilien.

Bergkristall, roh und bearbeitet . . .		zollfrei.
Marmor und Alabaster: gesägt in Plat- ten von 16 und mehr Centimeter Dike	100 Kilogramm L.	— 50
Marmor und Alabaster: andere gesägte, vom Bildhauer behauene, geformte oder polirte	" "	" — 75
Statuen, moderne, von Marmor oder Steinen		zollfrei.
Steine: Schleif- und Mühlsteine . . .		zollfrei.
Materialien, als Kalk, Gyps, Schiefer, Ziegel und Fliesen von Erde, Köh- ren zur Drainage und andere, Bez-, Abzieh-, Feuer- und Schnei- dersteine, phosphorhaltige, natür- liche Steine und Erden		zollfrei.
Schwefel, roh gemahlen oder sublimirt		zollfrei.
Bitumen aller Art		zollfrei.

Kategorie XIX. Thonwaaren, Glas und Krystallglas.

Geschirre von Thonerde oder gemeinem Steingut	100 Kilogramm L.	2. —
Glasirte Platten (Fliesen)	" "	" — 90

Geschirr von Majolika und feinem Stein- gut: Fliesen zu Fußböden	100	Kilogramm	L.	2. —
weiße Waaren	"	"	"	8. —
vergoldete, bemalte oder gefärbte	"	"	"	12. —
Geschirr von Porzellan: weiße	"	"	"	12. —
vergoldete, bemalte oder gefärbte	"	"	"	25. —
Spiegel- und Tafelglas: nicht geschliffen, von Glas	"	"	"	3. 75
von Krystallglas	"	"	"	3. 75
geschliffenes, unbelegt	"	"	"	15. —
belegt	"	"	"	25. —
Gegenstände aus Krystallglas, glatt oder gegossen (geformt), nicht gefärbt und nicht geschliffen	"	"	"	12. —
geschliffen, geschnitten oder gefärbt	"	"	"	15. —
Schwarze Flaschen, jeder Größe	"	"	"	2. —
Gegenstände aus Glas: Flaschen ohne Unterschied der Form, auch farbige	"	"	"	2. —
Hohlglas, weißes, nicht geschliffen	"	"	"	5. —
glatt oder gegossen (geformt), nicht gefärbt und nicht geschliffen	"	"	"	5. —
geschliffen, geschnitten oder gefärbt .	"	"	"	7. —
Fensterglas	"	"	"	7. —
Glas- und Emailmasse in Stücken	"	"	"	3. 75

Bei der Ausfuhr aus der Schweiz verbleiben die Zollansätze wie sie seit 1. Juli 1865 provisorisch für die begünstigten Staaten festgesetzt sind.

Bei der Ausfuhr aus Italien hat der durch königliches Dekret im Jahr 1866 erlassene Zolltarif (Bundesblatt 1866, II. Band, Seite 710) folgende Modifikationen erlitten:

Öle, andere als Olivenöl	100	Kilogramm	L.	— 30
Citronen- und Limonensaft, gekocht oder konzentriert	"	"	"	1. —
roh	"	"	"	— 15
Manna in Röhren oder Röhrenbruchstücken	"	"	"	5. —
" gemeine (in sorte)	"	"	"	3. —
Senf in Körnern	"	"	"	1. —
Borsäure, natürliche und künstliche	"	"	"	2. —

Seesalz	per Tonne	Lire —	20
Steinsalz	" "	" —	20
Farbe und Gerbestoffe, nicht benannte, nicht gemahlen	100 Kilogramm	L. —	25
gemahlen	" "	" —	50
Sämereien, verschiedene	" "	"	1. —
Häbern aus Pflanzenstoffen	" "	"	8. —
aus andern Stoffen	" "	"	2. —
Eisenerz	per Tonne	" —	20
Kupfererz	" "	"	5. —
Bleierz	" "	"	2. —
Schwefel, roher	100 Kilogramm	L.	1. —

Zu den Ausfuhrzöllen aus Italien wird ein Zuschlag von 10% erhoben.

Bern, den 11. Mai 1869.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

D e k a n n t m a c h u n g .

Laut einer Anzeige des spanischen Konsuls in Genf müssen sowohl Ursprungszeugnisse als Frachtbriefe für die nach Spanien und dessen überseeischen Besitzungen bestimmten Schweizerwaaren, in Gemäßheit des Art. 5 der bestehenden Zollvorschriften, von dem genannten Konsulate legalisirt sein.

Die schweizerischen Handelsleute werden auf diese Verfügung der spanischen Regierung mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß im Falle einer Auserachtlassung der vorgeschriebenen Formalität eine Strafbuße und nebstdem die Festhaltung ihrer Waaren von Seite der spanischen Duanen erfolgen würde.

Bern, den 12. Mai 1869.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

In Bezug auf die sechsmonatliche Transitfrist für die unter den Begriff von sog. Partiegütern fallenden Waarengattungen scheint manchen Ortes die Voraussetzung zu bestehen, es habe diese Frist ohne Weiteres für jede Sendung Partiegüter Anwendung zu finden.

Das Handels- und Zolldepartement sieht sich im Falle, hiemit aufmerksam zu machen, daß dem nicht also ist, sondern daß die Abfertigung von Partiegütern auf sechsmonatliche Transitfrist nur auf besonderes Verlangen des Deklaranten stattfindet. Wo dieses Verlangen nicht gestellt wird, sind die Zollstätten angewiesen, auch Partiegüter auf die gewöhnliche, für alle übrigen Waarengattungen festgesetzte Transitfrist abzufertigen.

Bern, den 8. Mai 1869.

Das Schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Waarensendungen mit Gelbinhalt.

Es kommt zuweilen vor, daß den in Kisten, Schachteln, Paketen u. s. w. enthaltenen Waaren- und Effektsendungen Baarschaftsbeträge beigelegt werden.

Eine derartige Baarschafts-Versendung erzeigt sich nun als unsicher, indem die Verpackung eine Bewegung der Geldstücke während des Transportes meist nicht verhindert und bei allfälliger Reibung oder Druck der Verpackung leicht Brüche in derselben entstehen, welche das Herausfallen der Geldstücke ermöglichen.

Schon früher ist auf die Unzweckmäßigkeit dieser Verpackungsart hingewiesen und bemerkt worden, daß die Postverwaltung in solchen Verlustfällen sich einer Verantwortlichkeit entzähle.

Indem die Postverwaltung eine bezügliche Anzeige erneuert, hat sie noch zu erwähnen, daß Sendungen nach dem Auslande beim Eintritte der Visitation unterworfen sind, demnach in Folge der hiebei stattfindenden Eröffnung und Eile der Behandlung ein Herausfallen und Verlust von Geldstücken nahe gelegt ist, und daß

die Vorschriften der ausländischen Postverwaltungen das Zusammenpacken von Geldstücken mit Waaren in Schachteln, Paketen u. s. w. als unzulässig bezeichnen.

Die Postverwaltung bringt nun in Erinnerung, daß sie für bezügliche etwaige Verluste eine Verantwortlichkeit ablehnt und es daher angezeigt ist, Waarbeträge in besonders verpackten und deklarirten Sendungen zum Posttransporte aufzugeben.

Bern, den 14. Mai 1869.

Das schweiz. Postdepartement.

Bekanntmachung

betreffend

das Inkrafttreten der schweizerisch-italienischen Verträge.

Die unterzeichnete Kanzlei bringt hiemit im Namen des schweiz. Bundesrathes zur öffentlichen Kenntniß, daß die Auswechslung der Ratifikationen der am 22. Juli 1868 zwischen der Schweiz und Italien abgeschlossenen Verträge, nämlich der Handelsvertrag, der Vertrag zum gegenseitigen Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums, der Niederlassungs- und Konsularvertrag und der Auslieferungsvertrag, am 1. dieses Monats zwischen dem Herrn Bundesrath Dr. Dubb und dem k. italienischen Gesandten, Herrn Melegari, stattgefunden hat, und daß von jenem Tage an die angeführten 4 Verträge, sammt dem auf dieselben bezüglichen Protokoll, in Kraft getreten sind.

Bern, den 7. Mai 1869.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Note. Die vier Verträge finden sich im III. Bande des Bundesblattes vom Jahr 1868, Seite 457, 468, 478 und 488. Sie werden möglichst bald auch in der eidg. Gesesammlung erscheinen.

Ausschreibung von Postformularen.

Die Lieferung einer Anzahl Postformulare wird hiemit zu freier Konkurrenz ausgeschrieben.

Die betreffenden Formulare, das Verzeichniß derselben, die Vertragsbedingungen und die Angebot-Formulare können bei den Kreispostdirektionen oder in Bern bei dem Materialbureau der Generalpostdirektion eingesehen oder allfällig bezogen werden.

Die Angebote werden bis zum 1. Juni 1869 angenommen.

Bern, den 9. April 1869.

Das schweiz. Postdepartement.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Einnehmer der Zollstätte Rheinau (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 450, nebst 3 % der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 30. Mai 1869 bei der Zolldirektion in Schaffhausen.
- 2) Revisor bei der Oberpostkontrolle. Jahresbesoldung Fr. 2200 bis Fr. 2700. Anmeldung bis zum 1. Juni 1869 bei dem schweiz. Postdepartement in Bern.
- 3) Briefträger in Auferstihl (Zürich). Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
- 4) Briefträger in Schaffhausen. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
- 5) Telegraphist in Engelberg. Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 4. Juni 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.

Anmeldung bis zum
26. Mai 1869 bei der
Kreispostdirektion
Zürich.

- 6) Telegraphist in Ste. Croix (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Juni 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
- 7) Telegraphist in Kilchberg (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Juni 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
- 8) Telegraphist in Rappel (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Juni 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in St. Gallen.

-
- 1) Einnehmer der Nebenzollstätte Rüdlingen (Schaffhausen). Jahresbesoldung Fr. 150, nebst 10 % der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 24. Mai 1869 bei der Zolldirektion in Schaffhausen.
 - 2) Telegraphist in Vivis. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 20. Mai 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Lausanne.
 - 3) Telegraphist in Basel. Jahresbesoldung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 29. Januar 1863. Anmeldung bis zum 26. Mai 1869 bei der Telegraphen-Inspektion in Olten.
 - 4) Postverwalter in Ste. Croix (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 1800.
 - 5) Landbriefträger in Vivis. Jahresbesoldung, wird bei der Ernennung festgesetzt.
- } Anmeldung bis zum
19. Mai 1869 bei
der Kreispostdirektion
Lausanne.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.05.1869
Date	
Data	
Seite	28-48
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 142

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.